

Satzung 03 :: 2005 | 05-08-2005

Satzung über Teilnehmerentgelte nach dem Bayerischen Mediengesetz (Teilnehmerentgeltsatzung – TES)

Vom 25. Juli 2002
(StAnz Nr. 31, ber. Nr. 34)

geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2003
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 51/52)

geändert durch Satzung vom 25. März 2004
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 14)

zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2005
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 31)

**Satzung über Teilnehmerentgelte
nach dem Bayerischen Mediengesetz
(Teilnehmerentgeltsatzung - TES)**

vom 25. Juli 2002

**zuletzt geändert durch
Satzung vom 28. Juli 2005
(StAnz. Nr. 31)**

Auf Grund des Art. 33 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2002 (GVBl. S. 155, BayRS 2251-4-S) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Teilnehmer

**Zweiter Abschnitt
Erhebung der Teilnehmerentgelte,
Verzinsung**

**Erster Unterabschnitt
Erhebung der Teilnehmerentgelte**

- § 3 Entgeltgrundsätze
- § 4 Höhe und Berechnung des Teilnehmerentgelts
- § 5 Besondere Vereinbarungen

- § 6 Befreiungen
- § 7 Mitwirkungspflicht des Teilnehmers, Schätzung
- § 8 Ende der Teilnehmerentgeltspflicht

**Zweiter Unterabschnitt
Verzinsung**

- § 8 a Stundungszinsen
- § 8 b Zinsen bei Säumnis und im Rechtsbehelfsverfahren
- § 8 c Höhe und Berechnung der Zinsen
- § 8 d Festsetzung der Zinsen

**Dritter Unterabschnitt
Verspätungszuschlag**

- § 8 e Verspätungszuschlag

**Dritter Abschnitt
Verwendung**

- § 9 Verteilung der Teilnehmerentgelte
- § 10 Programmfördernder Zuschuss
- § 11 Höhe des programmfördernden Zuschusses
- § 12 Informationspflichten
- § 13 Kürzung des Teilnehmerentgelts
- § 14 Meldepflichten der Anbieter

**Vierter Abschnitt
Schlussvorschriften**

- § 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage zur TES

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt Einzelheiten des Teilnehmerentgelts, insbesondere Höhe, Zahlungstermine, Befreiungen im Einzelfall, Verwendung und das Verfahren.

§ 2
Teilnehmer

(1) Teilnehmer im Sinn dieser Satzung ist, wer nach Art. 33 Abs. 3 BayMG verpflichtet ist, eine Teilnehmerentgeltvereinbarung mit der Landeszentrale zu schließen.

(2) Wer als Vertreter eines Teilnehmers die Vereinbarung nach Art. 33 Abs. 3 BayMG abgeschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, der Landeszentrale nach ihrer Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrages verweigert.

Zweiter Abschnitt
**Erhebung der Teilnehmerentgelte,
Verzinsung**

Erster Unterabschnitt
Erhebung der Teilnehmerentgelte

§ 3
Entgeltgrundsätze

(1) Die Landeszentrale erhebt das Teilnehmerentgelt auf Grund der Vereinbarung oder eines Leistungsbescheids nach Art. 33 Abs. 4 BayMG.

(2) Die Entgeltspflicht des Teilnehmers beginnt mit Ablauf des Monats, in dem erstmalig ein von der Landeszentrale nach Art. 26 Abs. 1 BayMG genehmigtes Rundfunkprogramm in die Kabelanlage eingebracht wird.

(3) Der Anspruch auf Zahlung des Teilnehmerentgelts entsteht mit Beginn eines Kalendermonats und ist mit Ablauf dieses Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 4
**Höhe und Berechnung
des Teilnehmerentgelts**

(1) ¹Die Höhe des vom Teilnehmer zu zahlenden Teilnehmerentgelts bemisst sich nach der Anzahl der zu Beginn des jeweiligen Kalendermonats versorgten Wohneinheiten und beträgt je Wohneinheit und Monat

0,60 € vom 1. Januar 2003
bis zum 31. Dezember 2004,

0,45 € vom 1. Januar 2005
bis zum 31. Dezember 2006 und

0,30 € vom 1. Januar 2007
bis zum 31. Dezember 2008.

²Bei der Berechnung der Höhe des Teilnehmerentgelts werden die versorgten Wohneinheiten abgezogen, für die bereits der Betreiber einer angeschlossenen Kabelanlage Teilnehmerentgelt entrichtet.
³§ 5 und § 6 bleiben unberührt.

(2) ¹Eine Wohneinheit ist die Zusammenfassung von einzelnen oder zusammenhängenden Räumen, die ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden können und die die selb-

ständige Führung eines Haushaltes ermöglichen oder die zum ständigen oder regelmäßigen Aufenthalt von Personen bestimmt sind (Wohneinheiten in besonderen Fällen). ²Eine Wohneinheit liegt auch vor, wenn die Räume nur zeitweise für Wohnzwecke genutzt werden (z. B. Ferienwohnung).

(3) ¹Für die Berechnung der Höhe des Teilnehmerentgelts werden bei Wohneinheiten in besonderen Fällen im Sinn des Absatzes 2

1. bei Büroräumen, gewerblich genutzten und vergleichbaren Räumen, Räumen in Beherbergungsbetrieben und vergleichbaren Betrieben, Räumen von Programmanbietern oder –veranstaltern, denen auf dem Grundstück, auf dem sich diese Räume befinden, gleichzeitig eine Rundfunkleitung unbefristet bereitgestellt wurde, je drei Räume mit Breitbandsteckdosen,
2. bei Schulen, Universitäten, Heimen, Krankenhäusern, Sanatorien und vergleichbaren Einrichtungen, sofern deren Träger eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein Verband der freien Wohlfahrtspflege oder eine andere gemeinnützige juristische Person des privaten Rechts ist, je fünf Räume mit Breitbandsteckdosen,

als eine Wohneinheit gerechnet. ²Bei Räumen von Programmanbietern und Programmveranstaltern nach Nr. 1 werden höchstens sechs Wohneinheiten, in den Fällen der Nr. 2 höchstens 30 Wohneinheiten zu Grunde gelegt. ³Bei abgeschlossenen Messegeländen werden alle Ausstellungshallen und Ausstellungsräume pauschal als sechs Wohneinheiten gerechnet.

(4) Die nach Abs. 3 ermittelten Wohneinheiten werden auf volle Wohneinheiten abgerundet, es wird jedoch mindestens eine Wohneinheit berücksichtigt.

§ 5

Besondere Vereinbarungen

Abweichende Regelungen, insbesondere zur Fälligkeit, Zahlungsweise und pauschalen Festlegung der Bemessungsgrundlage können vereinbart werden.

§ 6

Befreiungen

(1) Teilnehmer, die als Rundfunkanbieter nach dem Bayerischen Mediengesetz genehmigt sind, sind von der Teilnehmerentgeltspflicht befreit, soweit ihre Kabelanlage für betriebliche Zwecke genutzt wird; dasselbe gilt für die Landeszentrale.

(2) ¹Teilnehmer, die auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl 1964 II S. 957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen, sind von der Teilnehmerentgeltspflicht befreit. ²Dasselbe gilt für Teilnehmer, die gemäß Art. 60 Abs. 5 Buchst. b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (BGBl 1961 II S. 1183, 1218) Vorrechte genießen.

(3) ¹Der Betreiber einer Kabelanlage, an die bis zu 600 Wohneinheiten angeschlossen sind, kann auf Antrag von der Landeszentrale von der Zahlung des Teilnehmerentgelts ganz oder teilweise befreit werden, sofern die Erhebung des

Teilnehmerentgelts für ihn eine unbillige Härte bedeuten würde. ²Eine unbillige Härte kann insbesondere dann vorliegen, wenn

1. im Zeitpunkt der Errichtung die Kabelanlage auf Grund topographischer Gegebenheiten erforderlich war, um einen ordnungsgemäßen Empfang der in der Region terrestrisch verbreiteten Rundfunkprogramme sicherzustellen und
2. die Kabelanlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird.

§ 7 Mitwirkungspflicht des Teilnehmers, Schätzung

(1) ¹Der Teilnehmer ist zur Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts verpflichtet. ²Auf Verlangen hat er jederzeit die Anzahl der versorgten Wohneinheiten mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, der Landeszentrale Änderungen der Anzahl der versorgten Wohneinheiten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Landeszentrale kann vom Teilnehmer die Glaubhaftmachung der Angaben verlangen.

(3) Kommt der Teilnehmer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder macht er seine Angaben nicht glaubhaft, schätzt die Landeszentrale die Anzahl der Wohneinheiten.

§ 8 Ende der Teilnehmerentgeltspflicht,

¹Die Teilnehmerentgeltspflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem kein nach Art. 26 Abs. 1 BayMG genehmigtes Rundfunkprogramm mehr in die Kabelanlage eingespeist wird. ²In diesem Fall wird die Vereinbarung nach Art. 33 Abs. 3 BayMG zum Ende dieses Kalendermonats unwirksam.

Zweiter Unterabschnitt Verzinsung

§ 8 a Stundungszinsen

(1) ¹Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen aus dem Teilnehmerentgeltverhältnis werden Zinsen erhoben. ²Wird ein Leistungsbescheid nach Ablauf der Stundung aufgehoben oder geändert, so bleiben die bis dahin entstandenen Zinsen unberührt.

(2) Auf Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 8 b Zinsen bei Säumnis und im Rechtsbehelfsverfahren^{*)}

(1) Wird eine Teilnehmerentgeltschuld nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind, falls nicht in der Vereinbarung nach § 5 etwas Abweichendes

^{*)} Gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 der Änderungssatzung vom 28. Juli beginnt die Zinspflicht frühestens mit dem 1. September 2005.

vereinbart wurde, für jeden Monat der Säumnis Zinsen zu entrichten.

(2) Bei einer Säumnis bis zu drei Tagen werden Zinsen nicht erhoben.

(3) ¹In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Zinsansprüche gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. ²Insgesamt ist jedoch kein höherer Zinsbetrag zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend während des Laufs von Rechtsbehelfsverfahren.

§ 8 c Höhe und Berechnung von Zinsen

(1) Die Zinsen betragen für jeden Monat einhalb v. H. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

(2) Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

§ 8 d Festsetzung der Zinsen

(1) ¹Ist der Zinsbetrag streitig oder werden die Zinsen nicht vollständig bezahlt, setzt die Landeszentrale sie durch Leistungsbescheid fest. ²Die Festsetzungsfrist beträgt ein Jahr. ³Die Festsetzungsfrist beginnt:

1. grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Teilnehmerentgelt gemäß der geschlossenen Vereinbarung fällig geworden ist,
2. in den Fällen des § 8 a mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stundung geendet hat, und
3. im Übrigen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

(2) ¹Zinsen sind auf volle Euro zum Vorteil des Entgeltspflichtigen gerundet festzusetzen. ²Sie werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 10 Euro betragen.“

Dritter Unterabschnitt Verspätungszuschlag

§ 8 e Verspätungszuschlag

(1) ¹Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zum Abschluss einer Vereinbarung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt oder der Landeszentrale Wohneinheiten nicht oder nicht fristgemäß mitteilt, die durch eine von ihm betriebene Kabelanlage versorgt werden, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. ²Von der Festsetzung eines Verspätungszuschlags ist abzusehen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint. ³Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht dem eigenen Verschulden gleich.

(2) ¹Der Verspätungszuschlag darf 10 v. H. des festzusetzenden Teilnehmerentgelts nicht übersteigen und höchstens 25 000 Euro betragen. ²Bei der Bemessung des Verspätungszuschlags sind

neben seinem Zweck, den Teilnehmerentgeltspflichtigen zum rechtzeitigen Abschluss einer Vereinbarung und zur rechtzeitigen Mitteilung aller durch von ihm betriebene Kabelanlagen versorgte Wohneinheiten anzuhalten, die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergebenden Zahlungsanspruchs, die aus dem verspäteten Abschluss der Vereinbarung oder der verspäteten Mitteilung der teilnehmerentgeltrelevanten Wohneinheiten gezogenen Vorteile sowie das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Teilnehmerentgeltspflichtigen zu berücksichtigen.

(3) Der Verspätungszuschlag ist regelmäßig mit dem Teilnehmerentgelt festzusetzen.

(4) Der Verspätungszuschlag kann zusätzlich zu einer Verzinsung nach §§ 8 a und 8 b festgesetzt werden.“

Dritter Abschnitt Verwendung

§ 9 Verteilung der Teilnehmerentgelte

(1) ¹Im Rahmen der Zwecke des Art. 33 Abs. 5 BayMG wird das Teilnehmerentgeltaufkommen, aus dem vorab die Kosten des Inkassos und die Zahlungen nach Absatz 4 beglichen werden, zur Förderung der technischen Infrastruktur, insbesondere zur Sicherstellung einer ausgewogenen landesweiten Rundfunkstruktur gemäß Art. 11 Satz 2 Nr. 10 BayMG, sowie zur Förderung innovativer Rundfunkentwicklungen zu Gunsten örtlich, regional, landesweit oder bundesweit verbreiteter Rundfunk-

programme eingesetzt. ²Dabei können insbesondere die Kosten der Heranführung und Verbreitung von örtlich, regional oder landesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen beglichen werden, sofern diese in Kabelanlagen eingebracht werden. ³Die verbleibenden Teilnehmerentgelte werden als programmfördernde Zuschüsse gemäß §§ 10 und 11 ausgeschüttet.

(2) ¹Der Anbieter bedarf für die Abtretung seiner Forderungen aus Teilnehmerentgelt und deren Verpfändung der Zustimmung der Landeszentrale. ²Die Zustimmung für Abtretungen von Teilnehmerentgeltforderungen, die der Sicherung der Kosten für die technische Verbreitung dienen, gilt als erteilt.

(3) ¹Für die Verteilung der Teilnehmerentgelte an die Anbieter werden die planmäßig im laufenden Kalenderjahr vereinbarten Teilnehmerentgelte zu Grunde gelegt; die Übertragung von Mitteln für die Förderung innovativer Rundfunkentwicklungen gemäß Absatz 1 Satz 1 in Folgejahre ist zulässig. ²Im laufenden Kalenderjahr außerplanmäßig vereinbarte Teilnehmerentgelte können zum Ausgleich des gem. § 4 Abs. 1 sinkenden Teilnehmerentgeltaufkommens in Folgejahre übertragen werden.

(4) Weist ein nach dem Bayerischen Mediengesetz genehmigter Anbieter nach, dass er für betriebliche Zwecke einen Kabelanschluss an einer teilnehmerentgeltspflichtigen Kabelanlage entgeltlich nutzt, erhält er eine Ausgleichszahlung in Höhe des für den Kabelanschluss nach § 4 berechneten Teilnehmerentgelts.

§ 10 Programmfördernder Zuschuss

(1) ¹Programmfördernde Zuschüsse gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 erhalten Anbieter von nach Art. 26 Abs. 1 BayMG genehmigten,

1. örtlichen und überörtlichen Fernseh- und Fernsehfensterprogrammen, mit Ausnahme der bundesweit verbreiteten Fernsehprogramme,
2. örtlichen und überörtlichen Kabelhörfunkprogrammen und Satelliten-Hörfunkprogrammen, die am 27. Dezember 1997 auf Grundlage einer Genehmigung der Landeszentrale verbreitet wurden,

soweit diese zum Auszahlungszeitpunkt in Kabelanlagen unverschlüsselt eingebracht werden. ²Textbildangebote, insbesondere die Informations- und Service-Kanäle, gelten nicht als Fernsehangebote gemäß Satz 1 Nr. 1.

(2) ¹Nach Verteilung der programmfördernden Zuschüsse an die Spartenanbieter von Fernsehangeboten werden die an die sonstigen Anbieter auszahlenden programmfördernden Zuschüsse jährlich für die im zurückliegenden Jahr eingebrachte zuschussfähige Sendezeit gemäß Anlage verteilt. ²Periodische Vorauszahlungen der Teilnehmerentgeltanteile sollen gewährt werden.

(3) ¹Zuschussfähige Sendezeit ist Sendezeit für Informationsbeiträge und Kulturbeiträge, die vom Anbieter oder im Auftrag des Anbieters mit thematischem Bezug überwiegend zum Versorgungsgebiet oder eines Teils des Versorgungsgebiets produziert wurden. ²Als Informationsbei-

träge gelten journalistische Beiträge mit aktuellem Bezug. ³Als Kulturbeiträge gelten Beiträge, welche schwerpunktmäßig nicht den Bereichen Politik, Wirtschaft, Soziales, Technik, Wissenschaft, Sport und Unterhaltung zuzuordnen sind.

§ 11 Höhe des programmfördernden Zuschusses

(1) ¹In Kabelanlagen mit mehr als 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten werden programmfördernde Zuschüsse für Fernsehangebote auf der Grundlage der jeweils anrechenbaren Sendezeit gemäß Anlage gewährt. ²Für gemeinnützige Anbieter und Spartenanbieter von Fernsehangeboten kann die zuschussfähige Sendezeit abweichend festgelegt werden. ³Für die Berechnung der zuschussfähigen Sendezeit werden Wiederholungen nicht berücksichtigt. ⁴Sind in einem Versorgungsgebiet mehrere Anbieter oder Anbietergemeinschaften/-gesellschaften zugelassen, erfolgt die Ausschüttung der auf das Gebiet entfallenden programmfördernden Zuschüsse entsprechend der auf die Anbieter oder Anbietergemeinschaften/-gesellschaften entfallenden zuschussfähigen Sendezeit; sofern die zuschussfähige Sendezeit hierdurch nicht vollständig ausgeschöpft wird, gilt die nicht berücksichtigte Sendezeit insoweit als zuschussfähig. ⁵Unbeschadet § 13 Absatz 2 Satz 1 beträgt im Fall des Satzes 4 die maximal zuschussfähige Sendezeit für eine Anbietergemeinschaft/-gesellschaft höchstens 50 v. H. der für das jeweilige Versorgungsgebiet zuschussfähigen Sendezeit. ⁶Satz 5 gilt nicht bei Genehmigungen, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung wirksam geworden sind

oder wenn für das jeweilige Gebiet bei In-Kraft-Treten der Satzung eine Zusammenarbeit der Anbieter gemäß § 13 Abs. 2 Fernsatsung vom 17. Dezember 1998 (StAnz Nr. 53, ber. Nr. 7/99), geändert durch Satzung vom 1. März 1999 (StAnz Nr. 9) bereits genehmigt ist.

(2) ¹Anbieter von Hörfunkprogrammen erhalten vom Gesamtvolumen der programmfördernden Zuschüsse bis zu 4 v.H. ²Die maximal zuschussfähige Sendezeit und deren Programmkosten je Sendeminute für Hörfunkangebote betragen wöchentlich bei einem Gebiet von:

| Wohneinheiten | Sendezeit in Stunden | Programmkosten je Sendeminute in € |
|---------------------|----------------------|------------------------------------|
| 30.000 bis 150.000 | 42 | 1,25 |
| 150.001 bis 300.000 | 84 | 1,50 |
| 300.001 bis 600.000 | 126 | 1,50 |
| mehr als 600.000 | 168 | 1,75 |

³Die zuschussfähige Höchstsendezeit für den einzelnen Hörfunkanbieter beträgt 42 Stunden pro Woche. ⁴Bei landesweiter Verbreitung werden wöchentlich maximal 126 Stunden und Sendekosten je Sendeminute in Höhe von 4,50 € bezuschusst. ⁵Abweichend von Satz 3 beträgt die zuschussfähige Sendezeit je Hörfunkanbieter bei landesweiter Verbreitung 63 Stunden pro Woche. ⁶Übersteigt die von Hörfunkanbietern eingebrachte zuschussfähige Sendezeit die für das jeweilige Gebiet zuschussfähigen Sendezeiten, erfolgt die Aufteilung der programm-

fördernden Zuschüsse nach der von den Anbietern oder Anbietergemeinschaften/-gesellschaften jeweils eingebrachten zuschussfähigen Sendezeiten. ⁷Die errechneten Zuschüsse für Hörfunkangebote werden dem für programmfördernde Zuschüsse gemäß Satz 1 zur Verfügung stehenden Betrag angepasst. ⁸Textbildangebote werden wie Hörfunkangebote gefördert.

§ 12 Informationspflichten

(1) Die Landeszentrale teilt dem Anbieter die Aufteilung der vereinnahmten Teilnehmerentgelte, die Summe der zuschussfähigen Sendezeiten aller Anbieter, die zuschussfähige Sendezeit des Anbieters und die auf ihn entfallenden Teilnehmerentgeltanteile für den Auszahlungszeitraum mit.

(2) Die Landeszentrale führt mit den teilnehmerentgeltberechtigten Anbietern über Stand und Entwicklung des Teilnehmerentgeltsystems regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich gemeinsame Besprechungen durch.

§ 13 Kürzung des Teilnehmerentgelts

(1) Das auf den jeweiligen Anbieter entfallende Teilnehmerentgelt wird angemessen, jedoch höchstens bis zur Hälfte gekürzt, wenn

1. der Anbieter nicht in zumutbarer Weise an Kooperationsmaßnahmen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit, insbesondere an einer Abwicklung der Programme aus einem gemeinsamen

Sendestudio, einer gemeinsamen Vermarktung, einer gemeinsamen Techniknutzung, einem Programmaustausch mit anderen Anbietern mitwirkt oder sich an Forschungsprojekten der Landeszentrale, insbesondere an der Funkanalyse, beteiligt,

2. der Anbieter des lokalen Fernsehprogramms und der Anbieter des lokalen Fensterprogramms sich nicht in zumutbarer Weise zu einer gemeinsamen Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft zusammenschließen,
3. der Anbieter an Maßnahmen der Landeszentrale zur Verbesserung des Zuschnitts der jeweiligen Verbreitungsgebiete nicht in zumutbarer Weise mitwirkt,
4. der Anbieter zumutbare Maßnahmen zur Erreichung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit, insbesondere zur Steigerung der Werbeeinnahmen, unterlässt.

(2) ¹Im Fall von Absatz 1 Nr. 2 erhält den Kürzungsbetrag der Anbieter, der sich dem Zusammenschluss zu einer Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft nicht verweigert. ²In den Fällen von Absatz 1 Nrn. 1, 3 und 4 wird der Kürzungsbetrag zur Verteilung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 in die Folgejahre übertragen.

§ 14 Meldepflichten der Anbieter

(1) ¹Die Anbieter von Fernsehprogrammen übermitteln der Landeszentrale bis spätestens Mitte des Monats ihre Sendeabläufe für den Vormonat in elektronisch gespeicherter Form gemäß den Vorgaben der

Landeszentrale. ²Die Anbieter von Hörfunkprogrammen und Textbildprogrammen sind verpflichtet auf Verlangen der Landeszentrale einen Nachweis gemäß Satz 1 zu erbringen.

(2) ¹Die Anbieter sind verpflichtet, jährlich spätestens bis zum 30. September die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz des Vorjahres und einen Stellenplan aufgeschlüsselt nach den Bereichen Programm/Produktion, Vermarktung, Technik und Verwaltung vorzulegen. ²Zur Feststellung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Angebote, insbesondere der Effizienz der Vermarktung, kann die Landeszentrale vom Anbieter weitere Unterlagen anfordern. ³Lehnt der Anbieter die Vorlage der Unterlagen ab, kann die Landeszentrale bis zur Erteilung der Auskunft die Auszahlung der programmfördernden Zuschüsse aussetzen.

(3) Wird festgestellt, dass eine Meldung des Anbieters zu Beiträgen im Rahmen der zuschussfähigen Sendezeit unrichtig ist, wird vermutet, dass auch dem vorangehenden Zeitraum des Abrechnungsjahres insoweit unrichtige Meldungen zu Grunde liegen.

Vierter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

§ 11 Abs. 2 Satz 8 tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Anlage zur TES:

Zuschussfähige Sendeminuten pro Woche

| | | |
|----------|----------------------|-------------|
| 0 | Landesweit | 270 |
| 1 | Unterfranken | 450 |
| 1,1 | Aschaffenburg | 150 |
| 1,2 | Schweinfurt | 150 |
| 1,3 | Würzburg | 150 |
| 2 | Mittelfranken | 630 |
| 3 | Oberfranken | 420 |
| 4 | Oberpfalz | 420 |
| 4,1 | Amberg/Weiden | 210 |
| 4,2 | Regensburg | 210 |
| 5 | Niederbayern | 450 |
| 5,1 | Landshut | 150 |
| 5,2 | Passau | 150 |
| 5,3 | Deggendorf | 150 |
| 6 | Oberbayern | 1260 |
| 6,1 | Ingolstadt | 210 |
| 6,2 | München/Oberland | 630 |
| 6,3 | Südostoberbayern | 420 |
| 7 | Schwaben | 735 |
| 7,1 | Augsburg | 420 |
| 7,2 | Allgäu | 210 |
| 7,3 | Neu-Ulm | 105 |